ALDENHOVEN
Ortsl. Freialdenhoven

BEBAUUNGSPLAN
Nº F 14 M=1:1000

ÄNDERUNGEN

-

FESTSETZUNGEN

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG — GEMASS § 9 (1) BBAUG

	ÜBERBAUBARE FLÄCHEN	NICHT ÜBERBAUBARE FL.
ALLGEMEINES WOHNGEBIET	WA	~~WA~~
~~DORFGEBIET~~	~~MD~~	~~MD~~
MISCHGEBIET	MI	~~MI~~
~~GEWERBEGEBIET~~	~~GE~~	~~GE~~
~~INDUSTRIEGEBIET~~	~~GI~~	~~GI~~

ZAHL DER VOLLGESCHOSSE — GEMASS § 9 (1) 2 BBAUG
z.B. II ALS HÖCHSTGRENZE
z.B. (II) ZWINGEND
z.B. 0,4 GRUNDFLÄCHENZAHL
z.B. (0,7) GESCHOSS-FLÄCHENZAHL
~~z.B. 30 BAUMASSENZAHL~~

ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG — GEM § 16(4) BAUNVO

BAUWEISE — GEMASS § 9 (1) 2 BBAUG
o OFFENE BAUWEISE
~~NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG~~
~~g GESCHLOSSENE BAUWEISE~~
~~NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG~~
BAUGRENZE
~~BAULINIE~~

FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN — GEMASS § 9 (1) 25a BBAUG

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF — GEMASS § 9 (1) 22 BBAUG
SCHULE
KIRCHE
JUGENDHEIM
KINDERGARTEN

VERKEHRSFLÄCHEN — GEMASS § 9 (1) 11 BBAUG
P ÖFFENTL. PARKPLATZ
STRASSENBEGRENZUNGSLINIE

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN — GEMASS § 9 (1) 12-14 BBAUG
KLÄRANLAGE

FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGUNGS-LEITUNG UND HAUPTABWASSERLEITUNG — GEMASS § 9 (1) 13 BBAUG

GRÜNFLÄCHEN — GEMASS § 9 (1) 15 BBAUG
PARKANLAGE
SPORTPLATZ
FRIEDHOF
SPIELPLATZ

MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN — GEMASS § 9 (1) 21 BBAUG

FLÄCHEN FÜR ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN — GEMASS § 9 (1) 17 BBAUG

VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE — GEMASS § 9 (1) 10 BBAUG

VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE SCHUTZFLÄCHEN — GEMASS § 9 (1) 24 BBAUG

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGS-BEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES — GEMASS § 9 (7) BBAUG

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT — GEMASS § 9 (1) 18 BBAUG
~~FLÄCHEN FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT~~

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN DIE DEM NATUR- ODER LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGEN — GEMASS § 9 (1) 6 BBAUG
DEM LANDSCHAFTSSCHUTZ UNTERLIEGENDE FLÄCHEN

NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN, AUF DENEN STELLPLÄTZE, GARAGEN, GEMEINSCHAFTSANLAGEN, NEBENANLAGEN IM SINNE DES §14 ABS. 2 BAUNVO UND BAULICHE ANLAGEN SOWEIT SIE NACH DER BAUNVO IM BAUWICH ODER IN DEN ABSTANDSFLÄCHEN ZULÄSSIG SIND, NICHT ZULÄSSIG SIND
BEPFLANZUNGEN DÜRFEN NICHT HÖHER ALS 0,60m SEIN.

ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN — GEMASS § 103 BAUO NW

~~F FLACHDACH~~
GENEIGTES DACH ZWINGEND VORGESCHRIEBEN — AUSGENOMMEN GARAGEN

DACHNEIGUNGEN: ~~FÜR EINGESCHOSSIGE BAUTEN~~ MIND. 17° ~~FÜR MEHRGESCHOSSIGE BAUTEN~~ MIND. 17° — AUSNAHMEN ZUR ANPASSUNG AN VORHANDENE BEBAUUNG MÖGLICH

MAX. DREMPELHÖHE VON OK. DACHGESCHOSSFUSSBODEN BIS OK. DREMPELFETTE: ~~FÜR EINGESCHOSSIGE BAUTEN~~ ~~FÜR MEHRGESCHOSSIGE BAUTEN~~

ZONE 1 / ZONE 2 GLIEDERUNGSBEREICH (SIEHE SCHRIFTL. FESTSETZUNGEN) — GEMASS § 8(4) BAUNVO

PARZELLENGRENZE EMPFOHLEN

BESTANDSANGABEN
VORHANDENE BEBAUUNG
VORHANDENE PARZELLENGRENZEN
FLURGRENZEN

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIESER BEBAUUNGSPLAN GEGENWÄRTIG DIE ~~RECHTMÄSSIGEN~~ GRENZEN IN GEOMETRISCH RICHTIGER LAGE ENTHÄLT UND Z ZT MIT DER ÖRTLICHKEIT ÜBEREINSTIMMT.
Alsdorf, DEN 12 Sept. 1978
(K.H. Bedorf)
Öffentl. best. Verm. Ing.

ENTWURF UND BEARBEITUNG DES BEBAUUNGSPLANES
KREISVERWALTUNG DÜREN
KREISBAUABTEILUNG PLANUNGSAMT
Düren, DEN 19
KREISPLANER

ES WIRD BESCHEINIGT, DASS DIE STÄDTEBAULICHE PLANUNG GEOMETRISCH EINDEUTIG FESTGELEGT IST.
Alsdorf, DEN 12 Sept. 1978
(K.H. Bedorf)
Öffentl. best. Verm. Ing.

DIESER BEBAUUNGSPLAN IST DURCH BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG / DES RATES DER STADT VOM 8.2.1977 AUFGESTELLT WORDEN
Aldenhoven, DEN 2.4. 1977
GEMEINDE ALDENHOVEN KREIS DÜREN
GEMEINDEDIREKTOR

DER PLANENTWURF HAT MIT SEINEN ANLAGEN GEM. § 3 (2) a ABS. 6 UND 9 ABS. 8 DES BUNDESBAUGESETZ IN DER ZEIT VOM 25.8.81 BIS 26.10.81 OFFENGELEGEN.
Aldenhoven, DEN 16.11. 1981
GEMEINDE WIDDEN KREIS DÜREN
GEMEINDEDIREKTOR

DIE GEMEINDEVERTRETUNG / STADTVERTRETUNG HAT IN IHRER SITZUNG VOM 7.4.82 DIESEN BEBAUUNGSPLAN GEM. § 10 DES BUNDESBAUGESETZES ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.
Aldenhoven, DEN 16.11. 1982
GEMEINDE ALDENHOVEN KREIS DÜREN
GEMEINDEDIREKTOR

GEHÖRT ZUR GENEHMIGUNG VOM 08.02.1983 AZ. .....
KÖLN, DEN 08.02.1983
REGIERUNGSPRÄSIDENT
IM AUFTRAGE

DER GENEHMIGTE BEBAUUNGSPLAN IST MIT SEINEN ANLAGEN GEMÄSS § 12, SATZ 1 BUNDESBAUGESETZ AM IN ÖFFENTLICH AUSGELEGT WORDEN
GENEHMIGUNG / ABLEHNUNG SIND AM 15.6.83 ORTSÜBLICH BEKANNT GEMACHT WORDEN.
Aldenhoven, DEN 27.8. 1990
GEMEINDE ALDENHOVEN KREIS DÜREN
GEMEINDEDIREKTOR